

DIESTERWEG



GRUNDSCHULE
WORMS

Nievergoltstr. 63 67549 Worms Tel.: 06241-76044 E-Mail: diesterweg-gs@worms.de
www.diesterweg-grundschule-worms.de

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen zur Umsetzung des „Notbremse-Gesetzes“.



Allgemeine Informationen

Das sogenannte Notbremse-Gesetz regelt die verschiedensten Bereiche des öffentlichen Lebens. Für die Schulen legt es fest,

- dass Wechselunterricht durchgeführt werden muss, sobald der Inzidenzwert drei Tage über 100 liegt.
- dass Distanzunterricht durchgeführt werden muss, sobald der Inzidenzwert drei Tage über 165 liegt.
- dass Rückkehr vom Distanz- in den Wechselunterricht erst erfolgen kann, wenn der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge unter 165 liegt.
- dass für die Teilnahme am Präsenzunterricht und in der Notbetreuung eine Testpflicht gilt.

Distanzunterricht – Wechselunterricht

In Worms lag der Inzidenzwert in den letzten Tagen stabil über 200. Die Allgemeinverfügung der Stadt Worms gilt bis Sonntag, den 25.4.21, das neue Gesetz muss an den Schulen ab Montag, den 26.4.21 umgesetzt werden. Das bedeutet:

- An unserer Schule wird der Distanzunterricht durchgeführt, bis der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge unter 165 liegt.
- Wir verfolgen die Entwicklung des Wertes und erhalten eine offizielle Mitteilung, ab wann wir wieder in den Wechselunterricht zurück können.
- Es soll wochenweise entschieden werden, damit alle Planungssicherheit haben.
- Die [Notbetreuung](#) wird weiterhin angeboten und Sie können Ihr Kind über [moodle](#) anmelden.
- Wir informieren Sie immer umgehend, falls es Neuigkeiten oder Änderungen gibt.
- Weitere Informationen zum Unterricht erhalten Sie bei Bedarf von den Klassenlehrerinnen über die bekannten Kommunikationswege.

Testpflicht

Das freiwillige Testangebot wird durch die Testpflicht ersetzt. Das bedeutet:

- Alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler müssen sich zweimal in der Woche testen.
- Wer sich nicht in der Schule testet, muss einen Nachweis erbringen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Der Nachweis ist möglich durch:
 - Bescheinigung einer vom Land beauftragten Teststelle
 - ärztliches Attest
 - qualifizierte Selbstauskunft nur, falls die schulischen Gremien zustimmen. Hierzu informiere ich Sie noch einmal vor der Rückkehr in den Wechselunterricht.
- Kinder, die ohne Nachweis in die Schule kommen und sich nicht testen möchten, müssen wir von den Eltern abholen lassen.
- Alle Informationen zu den Tests finden Sie auf der Seite des Bildungsministeriums unter [Selbsttests an Schulen](#). (Es kommen beide Tests, Aesku und Roche zum Einsatz).

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen,

unsere Grundschule soll für alle ein behüteter und von Menschlichkeit sowie vom Miteinander geprägter Raum sein, an dem Zwang nichts verloren hat. Die Gesetzeslage und die damit verbundenen Vorgaben können wir aber nicht ausblenden. Testungen sind ein gutes Mittel, um uns allen mehr Sicherheit zu geben. Eine Sicherheit, die ebenfalls eine Voraussetzung für eine behütete Grundschule ist. In unseren Ergänzungen zum Testkonzept hat Priorität, dass wir die Kinder auf das Testen vorbereiten und ihnen Ängste und Bedenken nehmen wollen. Bitte unterstützen Sie uns dabei, indem wir die Testungen weitestgehend zur Normalität machen und den Kindern vermitteln, richtig und sicher damit umzugehen.

Herzliche Grüße



Uli Böttelberger, Rektor

Dr. Simone Waplinger, Konrektorin

Dokumente zur weiteren Information:

[Testkonzept des Landes aktualisiert](#)

[Informationen zum Datenschutz](#)